



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
84/2020 (9. November 2020)

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 9. November 2020

Aufgrund § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 05.11.2020 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 In § 3 „Ausübung des Promotionsrechts“ wird in Absatz 2, Nr. 2 folgender Text angefügt.

§ 2 In § 7 „Annahme als Doktorandin/Doktorand“ wird Abs. 3 wie folgt ergänzt

§ 3 In § 10 „Dissertation“ werden die Absätze 5 und Absatz 9 wie folgt geändert:

§ 4 In § 11 „Mündliche Prüfung: Disputation“ wird Absatz 2 Nummer 3 und 4 wie folgt geändert:

§ 3 Ausübung des Promotionsrechts

(1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten durch den fachlich zuständigen Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät wahr. Die promovierten, gewählten Mitglieder des Fakultätsrats sowie der Fakultätsvorstand (Dekanat) bilden den Promotionsausschuss nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG. Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsverfahrens ist die Dekanin/der Dekan oder ein anderes Mitglied des Fakultätsvorstands.

(2) Dem zuständigen Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Prüfung,
2. Bestellung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder Privatdozentin/Privatdozenten als Betreuerin/Betreuer, der die Doktorandin/den Doktoranden bei der Themenwahl und bei der Anfertigung der Dissertation berät; Herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der Fakultät, die an extern begutachteten Hochschullehrernachwuchsförderprogrammen teilnehmen (z.B. Margarete von Wrangell-

Programm, Leitung Emmy Noether Nachwuchsgruppe) kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen die selbstständige Betreuung einer Promotion auch ohne Nachweis einer Habilitation übertragen.

§ 5 § 7 Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt,
2. die zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisse in beglaubigter Kopie,
3. das Studienbuch oder das Transcript of Records in beglaubigter Kopie,
4. Nachweise über Prüfungen gemäß § 4 in beglaubigter Kopie,
5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
6. die Promotionsvereinbarung,
7. ein Exposé der geplanten Dissertation,
8. ggf. Nachweis des erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5,
9. ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Immatrikulation mit den erforderlichen Anlagen.

Doktorandinnen/Doktoranden, die an der PH Ludwigsburg hauptberuflich tätig sind, können abweichend von Ziff. 9 schriftlich gegenüber dem Rektorat erklären, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Diese Erklärung ist dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand beizufügen.

(2) (3) a) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin/Doktorand. Das akademische Prüfungsamt teilt den Beschluss der Bewerberin/dem Bewerber mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin/den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Die Annahme erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.

(3) b) Die Doktorandin/der Doktorand wird der Hochschullehrerin/dem Hochschullehrer oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten oder einer/einem herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2, mit dem die Promotionsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 geschlossen worden ist, zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen. Es kann eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer

zugewiesen werden; dies gilt besonders für kooperative Promotionen.

entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Dissertation

(4) (5) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mind. zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon mindestens eine/einen aus den Reihen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten oder der herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Als Erstgutachterin/Erstgutachter wird in der Regel diejenige Person bestellt, der die wissenschaftliche Betreuung zugewiesen ist. Als Zweitgutachterin/Zweitgutachter kann der Promotionsausschuss auch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten einer anderen Hochschule bestellen. Bei einer Dissertation gem. § 10 Abs. 3 müssen für den Fall, dass Gutachterinnen/Gutachter zugleich Mitautorinnen/Mitautoren der für die Promotion maßgeblichen Publikationen sind, weitere Gutachten eingeholt werden, sodass mindestens zwei unabhängige Gutachten vorliegen. Außerdem kann der Promotionsausschuss eine weitere Fakultätsmitleserin/einen weiteren Fakultätsmitleser mit beratendem Votum bestimmen.

(5) (9) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für vier Wochen im akademischen Prüfungsamt zur Einsichtnahme ausgelegt; die Wahrung evtl. Schutzrechte ist dabei zu gewährleisten. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten und herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 sowie die Doktorandin/der Doktorand erhalten darüber hinaus auch Einsicht in die Gutachten und können bis zum Ende der Auslagefrist der Dekanin/dem Dekan eine Stellungnahme vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen

§ 11 Mündliche Prüfung: Disputation

(6) (1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation statt. Sie ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Doktorandin/der Doktorand das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und neuere Entwicklungen ihres/seines Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. In der Disputation verteidigt die Doktorandin/der Doktorand seine Dissertation vor dem Prüfungsausschuss. Sie/Er soll dabei ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.

(7) (2) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die für die Durchführung und Beurteilung der Disputation zuständig ist. Ihr gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan (Vorsitz) der zuständigen Fakultät oder eine von ihr/ihm bestellte Person,
2. die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer,
3. die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden, andernfalls eine andere Hochschullehrerin/ein anderer Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent oder herausragend qualifizierte/n, promovierte/n Wissenschaftlerin/Wissenschaftler nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg,
4. zwei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Privatdozentinnen/Privatdozenten oder herausragend qualifizierte, promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2, die die Doktorandin/der Doktorand vorschlagen kann.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 9. November 2020

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor
